

FEUERWEHRREGLEMENT

Vorbemerkung Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten in diesem Reglement sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Reichenbach, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11) vom 25. März 2002, beschliesst:

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 1

- 1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG.
- 2 Sie hat insbesondere
 - a) Menschen und Tiere zu retten,
 - b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
 - c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
 - d) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.
- 3 Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten und übrige Wasserbezugsorte, exkl. Winterdienst.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2

- 1 ¹⁾ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr, sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1 Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Die Feuerwehrorganisation bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben.

¹⁾ geändert am 02.06.2008

- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichten als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Aerztlicher Befund

Art. 5

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von aktiver Dienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) und auf Gesuch hin Personen,
 - deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) ¹⁾ folgende Mitglieder der Zivilschutzleitung:
- Kommandant
 - Kommandant-Stellvertreter
 - Stabschef
 - Einsatzleiter Kandertal

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und
Uebungsdaten

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens 5 Tage nach der Uebung dem Löschzug-Chef, z.H. der Feuerwehrorganisation einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz, beruflichen Verpflichtungen, Ferien,
 - e) andere wichtige Gründe.
- 4 Versäumte Uebungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-
kommandant

Art 13

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

¹⁾ geändert am 31.05.2010

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel, Chemie-, Strahlenereignis sowie Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Betriebsfeuerwehren **Art. 15**

- 1 Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2 Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 3 Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. FINANZIERUNG

Grundsatz

Art. 16

- 1 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 17

- 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2 ¹⁾ Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Sie beträgt höchstens 25 Prozent der einfachen Steuer.
- 3 Sie darf zur Zeit jährlich Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

¹⁾ geändert am 02.06.2008

- b) Personen, die gemäss Artikel 9, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs, gemäss Art. 14 Absatz 2 FFG, in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

- 1 Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen, gemäss Art. 17 FFG, sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweiz. Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für
Nachbarhilfe**Art. 21**

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Für diese Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN**1. Gemeinderat**Aufgaben und
Befugnisse**Art. 22**

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,

- f) ¹⁾ setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, Bussen und Gebühren in einer Verordnung fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für gesetzliche Haftpflicht,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19

2. Feuerwehrorganisation

Zusammensetzung **Art. 23** ²⁾

Die Feuerwehrorganisation umfasst 8 Mitglieder:

- 1 Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- 1 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Fourier (Sekretär)
- 3 Löschzugchefs oder deren Stellvertreter
- 1 Dienstchef Elektro

Der Dienstchef TLF sowie der Chef Materialverwalter können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrorganisation

- a) bereitet die Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets,
- c) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 25

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

¹⁾ geändert am 31.05.2010

²⁾ geändert am 31.05.2010

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 24. Februar 1995, mit Aenderungen vom 28. Mai 1999 und 28. November 2001, wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- 2 ¹⁾ Die Reglementsänderung vom 2. Juni 2009 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
- 3 ²⁾ Die Reglementsänderung vom 31. Mai 2010 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2003 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Hans Ulrich Mürner

sig. Jakob Mürner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Reichenbach, 15. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

sig. Jakob Mürner

¹⁾ geändert am 02.06.2008

²⁾ geändert am 31.05.2010